

A1 Bildung einer "Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft & Finanzpolitik"

Antragsteller*in: Feddy Ben Mustapha (LV Grüne Jugend Rheinland-Pfalz)

Tagesordnungspunkt: TOP 8 Anträge

Antragstext

1 Um der generellen Notwendigkeit, den wirtschafts- und finanzpolitischen
2 Herausforderungen in unserem Grundsatzprogramm sowie in zukünftigen
3 Wahlprogrammen gerecht zu werden und einen konkreten Beitrag zur Gestaltung
4 einer postkapitalistischen, transformierten Wirtschaftsordnung zu leisten, wird
5 die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz veranlasst, eine Arbeitsgemeinschaft (AG)
6 „Wirtschaft & Finanzpolitik“ zu gründen. Diese soll nicht nur das angestrebte
7 Ziel formulieren, sondern auch den Weg dorthin in Form von umsetzbaren
8 Konzepten, Strategien und Maßnahmen detailliert beschreiben. Dabei sind
9 sämtliche gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Aspekte unter
10 besonderer Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und partizipativer
11 Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

12 Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft

13 a) Empirisch-orientierte Analyse der Wirtschafts- und Finanzpolitik:

14 Die AG soll systematisch und datenbasiert aktuelle ökonomische Herausforderungen
15 und Fragestellungen untersuchen, um fundierte Handlungsempfehlungen und Analysen
16 zu entwickeln, die sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene anwendbar
17 sind.

18 b) Entwicklung eines detaillierten Wirtschafts- und Finanzkonzepts:

19 Auf Basis der Grundsatzideen der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz wird ein
20 umfassendes Konzept erarbeitet, das innovative Ansätze zur Modernisierung und
21 Transformation der Wirtschafts- und Finanzsysteme beinhaltet. Dabei sollen unter
22 anderem ökologische, soziale und demokratische Prinzipien integriert werden.

23 c) Stärkung allgemeiner wirtschaftspolitischer Konzepte:

24 Die AG befasst sich mit übergreifenden wirtschaftspolitischen Ideen und
25 Strategien, um die gesamtgesellschaftliche und -ökonomische Situation der Grünen
26 Jugend Rheinland-Pfalz zu verbessern. Hierbei soll der Dialog mit Expert*innen,
27 Wirtschaftstreibenden und politischen Entscheidungsträger*innen intensiviert
28 werden.

29 d) Entwicklung eines sozialistisch-ökologischen Wirtschaftskonzepts:

30 Es wird ein Konzept entwickelt, das die Transformation bestehender
31 Wirtschaftsstrukturen in Richtung einer postkapitalistischen Ordnung
32 vorantreibt. Dieses Konzept umfasst sowohl theoretische Grundlagen als auch
33 konkrete Planungs- und Umsetzungsstrategien, die ökologische Nachhaltigkeit,
34 soziale Gerechtigkeit und demokratische Mitbestimmung in den Mittelpunkt
35 stellen.

36 e) Formulierung konkreter Umsetzungsstrategien und Evaluationsmechanismen:

37 Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet praxisnahe Vorschläge zur Implementierung der
38 entwickelten Konzepte in Wahlprogramme und politische Maßnahmen. Hierzu gehören
39 auch partizipative Entscheidungsprozesse, transparente Evaluations- und
40 Kontrollmechanismen sowie Vorschläge für gesetzliche Rahmenbedingungen, die eine
41 nachhaltige Transformation der Wirtschafts- und Finanzpolitik unterstützen.

42 Organisatorisches und Methodisches Vorgehen

43 1. Struktur und Arbeitsweise:

44 1.1 Die AG „Wirtschaft & Finanzpolitik“ wird interdisziplinär besetzt,
45 wobei Interessent*innen der Fachbereiche Wirtschaft, Finanzen, Ökologie,
46 Soziologie und Politikwissenschaft eng zusammenarbeiten

47 1.2 Regelmäßige Workshops, Diskussionsrunden und Arbeitsgruppen fördern
48 den internen Austausch sowie die Zusammenarbeit mit externen Expert*innen
49 und Interessensvertreter*innen.

50 1.3 Die Besetzung der AG „Wirtschaft & Finanzpolitik“ wird durch eine Wahl
51 der LMV entschieden, wobei die Größe der AG durch den Landesvorstand
52 entschieden werden kann.

53 2. Partizipation und Geschlechtergerechtigkeit:

54 2.1 Bei der Besetzung der AG und der Durchführung der Arbeitsprozesse ist
55 auf eine ausgewogene Repräsentation aller Geschlechter zu achten.

56 2.2 Partizipative Formate und offene Diskussionsrunden sollen
57 sicherstellen, dass alle Mitglieder und interessierte Kreise die
58 Möglichkeit haben, ihre Perspektiven einzubringen.

59 3. Zeitplan und Meilensteine:

60 3.1 Innerhalb der ersten sechs Monate soll ein Grundlagendokument
61 erstellt werden, das die Ausgangssituation, Zielsetzungen und methodischen
62 Ansätze der AG darlegt.

63 3.2 Nach weiteren sechs Monaten erfolgt die Präsentation eines ersten
64 Konzeptpapiers mit konkreten Vorschlägen für die Transformation der
65 Wirtschafts- und Finanzpolitik.

66 3.3 Eine kontinuierliche Evaluation und Anpassung der Konzepte wird durch
67 regelmäßige Zwischenberichte und Feedbackrunden gewährleistet.

68 3.4 Die Arbeitsgemeinschaft soll auch nach dem Ablauf des Zeitplans weiter
69 bestehen bleiben, eine grundsätzliche kontinuierliche Verwendung der AG
70 für weitere Zwecke und Programme wie z.B. Workshops, Podiumsdiskussionen,
71 Wahlkampf oder inhaltliche Gestaltungen soll gegeben sein.

Begründung

In der heutigen Zeit ist es wichtig, sich als Jugendpartei beweisen zu können, um die Menschen von der notwendigen Transformation in diesem Jahrhundert zu überzeugen, braucht es klare Konzepte, Visionen und eventuell auch Leitfäden, mit denen wir begründen und bewerten können. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz hat durch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit, ein allgemeines Programm und zukünftige Konzepte zur Gestaltung der Wirtschaftspolitik zu erstellen.

A2 Leitantrag: Ein gutes Leben für alle - in der Stadt & auf dem Land!

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 31.03.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 8 Anträge

Antragstext

1 Ein gutes Leben für alle - in der Stadt & auf dem Land!

2 Ein gutes Leben für alle heißt...

3 ...ein Leben frei von Armut und sozialer Ausgrenzung!

4 In Rheinland-Pfalz gilt etwa jedes fünfte Kind als armutsgefährdet. Ressourcen
5 und Chancen müssen gerecht verteilt werden, damit alle Kinder zu glücklichen
6 Erwachsenen heranwachsen können. Dabei müssen starke Schultern mehr tragen, als
7 Schwache. Auch müssen kulturelle Angebote wie Museen und Theater vor allem für
8 junge Menschen kostenlos zugänglich gemacht werden. Dem sozialen Zusammenkommen
9 sollte durch finanzielle Barrieren kein Ende gesetzt werden! Wir fordern einen
10 Ausbau gesellschaftlicher Räume der Vernetzung, welche für Menschen jeglicher
11 sozialer Herkunft offen sind. Bildungsangebote müssen inklusiv und für die
12 gesamte Bevölkerung vielfältig zugänglich sein. Finanzielle Gerechtigkeit heißt
13 Steuergerechtigkeit! Wir fordern die Einrichtung einer Übergewinnsteuer für
14 Unternehmen, einer progressiven Vermögenssteuer, der Finanztransaktionssteuer
15 und einer solidarischen Erbschaftsteuer.

16 ...eine Welt, die Zukunft hat!

17 Extremwetterereignisse häufen sich, unsere Wälder kämpfen ums Überleben und das
18 1,5°C-Ziel wurde bereits gerissen. Wir wollen eine Welt, die Zukunft hat! Als
19 GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz treten wir für konsequenten Klimaschutz ein, von
20 dem alle profitieren. In Rheinland-Pfalz wurden bereits große Fortschritte im
21 Bereich der erneuerbaren Energien geleistet, doch es braucht eine grundsätzliche
22 Solarpflicht für Neubauten und die schnelle Ausstattung aller öffentlichen
23 Gebäude mit Photovoltaikanlagen. Die Vielfältigkeit unseres Pfälzerwaldes muss
24 beibehalten und vor den Folgen des Klimawandels bewahrt werden! Grundsätzlich
25 muss der Schutz unserer Wälder im Einklang mit schneller Aufforstung überall
26 dort, wo es sinnvoll ist, erfolgen. Waldschutz ist Klimaschutz! Klimaschutz muss
27 stets mit sozialem Ausgleich Hand in Hand gehen, weshalb wir ein faires
28 Klimageld und kostenlosen ÖPNV fordern. Wir wollen echte Klimagerechtigkeit!
29 Auch muss der weitere Ausbau von klimaneutraler Mobilität im Nah- und
30 Fernverkehr der Bahn höchste Priorität besitzen. Ein gutes Leben kann ohne eine
31 bewohnbare Erde nicht möglich sein, weshalb wir als GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz
32 sofortige Maßnahmen gegen den Klimawandel fordern!

33 ...Antifaschismus leben!

34 Internationaler Faschismus ist wieder auf einem Höchststand und
35 antidemokratische Kräfte vollziehen auch in Rheinland-Pfalz zunehmend
36 Raumergreifung. Um den Rechtsruck effektiv zu bekämpfen, müssen Populismen und
37 autoritären Tendenzen der Garaus gemacht werden! Demokratische Prinzipien sollen
38 müssen bereits in KiTas und Grundschulen zur Lebensrealität werden.
39 Basisdemokratische Prozesse bei Entscheidungen in den Kommunen sollen Alltag
40 werden. Wir fordern, den 8. Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus in

41 Rheinland-Pfalz zum Feiertag zu erklären, denn: Wer nicht feiert, hat verloren!
42 Ehrenamtliches Engagement, das muss politisch entsprechend wertgeschätzt und
43 gefördert werden. Die Meinungs- und Pressefreiheit muss standhaft verteidigt
44 werden. Die gerechte Repräsentation unserer diversen Gesellschaft in der Politik
45 und die Partizipation junger Menschen essentiell. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-
46 Pfalz fordert das Wahlrecht ab 16 Jahren für die kommende Landtagswahl und
47 perspektivisch die grundsätzliche Abschaffung des Mindestwahlalters. Die Feinde
48 unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft müssen mit aller Konsequenz
49 bekämpft werden. Als GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fordern wir ein sofortiges
50 Verbot der faschistoiden Partei "AfD", die aktiv die Prinzipien der
51 demokratischen Grundordnung missachtet und Hass und Hetze in der Gesellschaft
52 verbreitet. Wir werden keine Ruhe geben, solange faschistische Ideologien im
53 Bundes- und Landtag Platz finden!

54 ...ein Leben frei von Ausbeutung!

55 Der Arbeitsplatz und die Ausbildungsmöglichkeiten bestimmen maßgeblich, ob ein
56 glückliches und ausgeglichenes Leben ohne Existenzängste möglich ist. Wir
57 fordern die Demokratisierung von Firmen, um faire Arbeitsbedingungen und
58 Tarifbindung zu garantieren. Konzepte wie die Vier-Tage-Woche sollen in so
59 vielen Bereichen wie möglich ausgebaut und gefördert werden. Als GRÜNE JUGEND
60 Rheinland-Pfalz fordern wir das Ende der diskriminierenden Praxis der
61 sogenannten Behindertenwerkstätten. Alle Menschen sollen gerecht für ihre
62 geleistete Arbeit bezahlt werden, ob mit oder ohne Behinderung. Das gilt auch
63 und insbesondere für Auszubildende und Minderjährige. Das bedeutet: Ein Gehalt,
64 das zum Leben reicht, statt nur zum Überleben. Ein Leben ohne Ausbeutung
65 bedeutet auch: Faire Arbeitsbedingungen und Tarifbindung sowie eine Erhöhung des
66 Mindestlohns für alle auf mindestens 17€! Berufe, die dem Gemeinwohl statt der
67 Profitmaximierung dienen, sollen durch gerechte Entlohnung und faire
68 Arbeitsbedingungen attraktiver gemacht werden. Um die negativen Folgen des
69 kapitalistischen Arbeitsmarktes auszugleichen, brauchen wir die Einführung des
70 bedingungslosen Grundeinkommens und eine Verkürzung der Arbeitszeit unter
71 gerechten Bedingungen. Bei der Vergabe von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen darf
72 Alter, Geschlecht, Herkunft oder sexuelle Orientierung keine Rolle spielen!

73 ...Geschlechtergerechtigkeit in allen Lebensbereichen!

74 Die Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung und patriarchalen Strukturen muss
75 auf allen Ebenen oberste Priorität haben. Als GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz
76 fordern wir den weiteren Ausbau von Präventionsarbeit. Die Mittel für den Schutz
77 vor geschlechtsspezifischer Gewalt müssen erhöht werden und spezielle Angebote
78 für FINTA*s mit Migrationsgeschichte oder prekärer Lebenssituation
79 flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Zivilgesellschaftliche
80 Organisationen, die aktive Bildungsarbeit betreiben, sollen mehr gefördert und
81 höher entlohnt werden. Auch muss die geschlechtsspezifische Diskriminierung auf
82 dem Arbeitsmarkt und im Bildungssystem ein Ende finden, wofür aktiv gegen
83 sexistische Belästigungen im System vorgegangen werden muss. Von patriarchalen
84 Strukturen betroffene Menschen müssen durch einen weiteren Ausbau von
85 Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz geschützt werden.

86 ...gute Bildung für alle!

87 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fordert einen umfangreichen Zugang zu
88 hochwertiger und kostenloser Bildung für alle. Der verpflichtende

89 Religionsunterricht an Schulen soll durch Ethik-Unterricht für alle ersetzt
90 werden, während Religionsunterricht ein freiwilliges Zusatzangebot werden soll,
91 das kulturelle Vielfalt fördert. Fächerübergreifend müssen Medienkompetenz und
92 kritisches Denken, auch im Umgang mit Deep Fakes und künstlicher Intelligenz,
93 vermittelt werden. Der Sozialkundeunterricht muss ausgebaut werden und soll
94 bereits in den ersten Schuljahren Teil des Lehrplans werden. Kunst, Kultur und
95 Sport sollten als wertvolle Pfeiler der Demokratie in unserer Gesellschaft
96 gelebt werden und keinem Leistungsdruck unterliegen. Insgesamt fordert die GRÜNE
97 JUGEND Rheinland-Pfalz die Abschaffung von Noten bis zur Oberstufe.
98 Demokratieförderung muss auch in unseren Schulen stattfinden. Dabei spielen die
99 Schüler:innenvertretungen eine besonders große Rolle. Als GRÜNE JUGEND
100 Rheinland-Pfalz kämpfen wir für eine Schule für alle. Das bedeutet: Das Ende der
101 Elitenförderung zugunsten einiger weniger, der Anfang von Chancengerechtigkeit
102 für alle! Bildung für alle muss barrierefrei sein - ob finanziell oder räumlich.
103 Allen Schüler:innen soll ein kostenloses, gesundes Mittagessen zustehen.
104 Schulgebäude müssen barrierefrei sein und dürfen niemanden baulich exkludieren.
105 Für queere Jugendliche und junge Menschen mit Rassismus- oder
106 Antisemitismuserfahrung müssen sichere Räume und sensibilisierte Lehrkräfte an
107 allen Schulen zur Verfügung stehen. Die Schulsozialarbeit braucht ausreichende
108 Finanzierung! Wir brauchen massive Investitionen in Bildung und fordern deshalb
109 ein Sondervermögen Bildung!

110 ...gutes Leben vor Ort!

111 Ob im Dorf oder in der Stadt: Die Lebensqualität aller Menschen in unseren
112 Kommunen muss überall gesichert sein! Dafür braucht es einen öffentlichen Raum,
113 der von allen Menschen frei, kulturell und gemeinschaftlich genutzt werden kann,
114 ohne Profit- oder Konsumzwang. Der Zugang zu pflegerischen Hilfsleistungen und
115 menschenorientierter Gesundheitsversorgung muss flächendeckend sichergestellt
116 werden. Wir fordern die Abschaffung des Zwei-Klassen-Systems im
117 Gesundheitssystem und den gezielten Aufbau eines solidarischen und
118 barrierefreien Gesundheitssystems, das nicht darauf angewiesen ist, Profite zu
119 erzielen. Die Förderung mentaler Gesundheit und der Ausbau von psychologischer
120 Versorgung muss in allen Lebensbereichen hohe Priorität haben. Offene,
121 solidarische Gemeinschaften bilden das soziale Rückgrat der Zivilgesellschaft in
122 unseren Kommunen. Solidarische Zusammenschlüsse, Nachbarschaftshilfen und urbane
123 Gemeinschaftsprojekte sollen bestmöglich mit Geld und Ressourcen gefördert
124 werden. Als GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz arbeiten wir an der Überwindung der
125 Barrieren konsumorientierter Lebensweisen und wollen den Ausbau von Sharing-
126 Modellen fördern. Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, sich frei nach
127 ihren Vorlieben und Bedürfnissen entfalten zu dürfen. Dazu gehört auch: Alle
128 Menschen müssen sich auf unseren Straßen und Dorfplätzen sicher fühlen. Die
129 Konzepte der feministischen Städteplanung müssen flächendeckend Anwendung
130 finden. Autofreie Innenstädte, großzügige Grünflächen und die bewusste Nutzung
131 öffentlicher Räume sind wichtige Maßnahmen, die die Lebensqualität vor Ort
132 erhöhen. Mehrgenerationenhäuser und solidarische Gemeinschaften sollen weiter
133 ausgebaut und gefördert werden.

A3 Ggf. Beschluss der Landesschiedsordnung der Grünen Jugend Rheinland Pfalz

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: TOP 8 Anträge

Antragstext

1 Die LMV soll folgende Landesschiedsordnung auf Grundlage des § 11 Abs. 3 der
2 Satzung beschließen:

3 Landesschiedsordnung der
4 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

5 Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 05. April 2025

6 • 1 Zweck der Schiedsordnung

7 1. Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Arbeitsweise
8 des Landesschiedsgerichts der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz.

9 2. Ziel ist es, innerverbandliche Konflikte fair, schnell, unabhängig und auf
10 Grundlage der Satzung, der Ordnungen und geltenden demokratischen
11 Grundsätze zu klären.

12 3. Das Landesschiedsgericht achtet auf die Einhaltung der Satzung,
13 Geschäftsordnung, anderer Ordnungen, Beschlüssen und weiterer
14 verbindlicher Regelwerke der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz.

15 • 2 Sitz und Organisation

16 1. Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle der
17 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz, Frauenlobstraße 59-61, 55118 Mainz.

18 2. Die Geschäftsführung des Landesschiedsgerichts erfolgt durch seine
19 vorsitzende Person. Sie kann Aufgaben im Einvernehmen mit den beisitzenden
20 Personen übertragen.

21 • 3 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

22 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Personen: einer vorsitzenden
23 Person und zwei beisitzenden Personen.

24 2. Die Mitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung für zwei Jahre
25 im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

26 3. Sie wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person.

27 4. Eine Wiederwahl ist möglich.

28 5. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen:

29 1. keine Funktionen in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- oder
30 Bundes-Ebene innehaben,

- 31 2. nicht haupt- oder nebenberuflich vom Landes- oder Bundesverband
32 angestellt oder regelmäßig vergütet werden.
- 33 6. Das Schiedsgericht arbeitet unabhängig und ist an keine Weisungen
34 gebunden.
- 35 7. Über Befangenheitsanträge gegen einzelne Mitglieder entscheidet das
36 Schiedsgericht selbst mit einfacher Mehrheit ohne Mitwirkung der
37 betroffenen Person.
- 38 • 4 Zuständigkeiten
- 39 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- 40 1. Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen mit Organen
41 des Landesverbandes,
- 42 2. Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen untereinander,
- 43 3. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Landesverbandes
44 untereinander
- 45 4. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Organe des
46 Landesverbandes untereinander,
- 47 5. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Mitglieder oder Gliederungen
48 des Landesverbandes,
- 49 6. Entscheidungen über Ausschlussanträge,
- 50 7. Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines
51 Antrags an den Landesverband,
- 52 8. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus Kreis- oder
53 Ortsverbänden,
- 54 1. Verbindliche Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und
55 sonstigen Regelwerken,
- 56 10. Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und
57 Beschlüssen,
- 58 11. Kontrolle der Satzungskonformität von Voten,
- 59 50. Vorläufige Anordnungen bei drohendem Schaden oder zur Wahrung
60 des Rechtsfriedens,
- 61 1000. Berufung oder Revision gegen Entscheidungen von Kreis- und
62 Ortsschiedsgerichten.
- 63 2. Sofern auf Kreis- oder Ortsebene kein eigenes Schiedsgericht und
64 auch kein anderer Regelungsmechanismus besteht, so übernimmt das
65 Landesschiedsgericht ebenfalls die erstinstanzliche Zuständigkeit.
66 Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Verband

67 organisatorisch aktiv ist. Die Zuständigkeiten in diesem Fall sind
68 die des Abs. (1) entsprechend.

69 • 5 Antragsberechtigung

70 Antragsberechtigt sind:

- 71 1. Die Landesmitgliederversammlung,
- 72 2. der Landesvorstand,
- 73 3. jede/s unmittelbar betroffene Einzelmitglied/Basisgruppe,
- 74 4. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Versammlung oder eines
75 Gremiums bei Anfechtung einer Wahl oder Entscheidung,
- 76 5. bei Anfechtung von Wahlverfahren aufgrund formaler Mängel jedes Mitglied,
- 77 6. jedes Mitglied und Organ bei Anfechtung oder Überprüfung von Voten,
- 78 7. jedes Organ eines Kreis- oder Ortsverbands bei Streitigkeiten mit
79 Landesorganen oder Mitgliedern,
- 80 8. im Falle innerorganisatorischer Streitigkeiten jede Gliederung und jedes
81 Organ auf Landesebene,
- 82 9. Gliederungen bei Konflikten gemäß § 11 der Satzung,
- 83 10. Wenn kein Kreis- oder Ortsverband besteht oder dort kein Schiedsgericht
84 eingerichtet ist, können auch Einzelmitglieder, die Organe des Kreis- oder

- 85 Ortsverbandes oder provisorisch agierende Gruppen solcher Regionen Anträge
86 an das Landesschiedsgericht stellen.
- 87 • 6 Fristen
- 88 1. Anfechtungen von Beschlüssen, Ordnungsmaßnahmen oder Satzungsauslegungen
89 müssen binnen vier Wochen nach Bekanntwerden gestellt werden.
- 90 2. Anfechtungen von Wahlen oder Voten sind innerhalb von vier Wochen nach
91 Beendigung der jeweiligen Versammlung einzureichen, bei Voten auch vier
92 Wochen nach Bekanntwerden eines Votums oder eines anscheinenden Votums.
- 93 3. Entscheidungen, die sich gegen Einzelmitglieder richten (Berufung), können
94 nur binnen zwei Wochen nach Zustellung angefochten werden.
- 95 4. Berufungen gegen Entscheidungen von Orts- oder Kreisschiedsgerichten
96 müssen ebenfalls binnen zwei Wochen nach Zustellung erfolgen.
- 97 5. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Anfechtungen kann das
98 Landesschiedsgericht die Zulässigkeit im Einzelfall prüfen. In begründeten
99 Ausnahmefällen kann das Landesschiedsgericht Fristen verlängern.
- 100 • 7 Form und Verfahren
- 101 1. Anträge sind in Textform an das Landesschiedsgericht zu richten und müssen
102 enthalten:
- 103 2. die antragstellende Person/Gruppe,
- 104 3. den Antrag selbst,
- 105 4. eine sachliche Begründung,
- 106 5. ggf. Beweismittel.
- 107 6. Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller/in, Antragsgegner/in und ggf.
108 beigeladene Dritte.
- 109 7. Die Verfahrensvorbereitung wird durch das Landesschiedsgericht ohne
110 mündliche Verhandlung durchgeführt.
- 111 8. Wird bei der Verfahrensvorbereitung klar, dass sich ein Antrag als
112 unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist, kann das Gericht durch

- 113 einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag
114 zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- 115 9. Das Verfahren ist in der Regel mündlich und mitgliederöffentlich
116 durchzuführen. Gäste können durch das Landesschiedsgericht zugelassen
117 werden.
- 118 10. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn alle
119 Beteiligten dem zustimmen oder auf eine mündliche Anhörung verzichten.
- 120 11. In begründeten Fällen (z. B. Schutz persönlicher Daten, Schutz vor
121 Diskriminierung oder in sonstigen Schutzfällen) kann das Schiedsgericht
122 die Öffentlichkeit ausschließen.
- 123 12. Die mündliche Verhandlung wird durch ein Mitglied des
124 Landesschiedsgerichtes geführt, das Landesschiedsgericht bestimmt diese
125 Person vor der mündlichen Verhandlung. Ist keine Person zum Führen der
126 Verhandlung bestimmt worden, so führt die vorsitzende Person des
127 Landesschiedsgerichtes die Verhandlung. Die anderen Mitglieder des
128 Landesschiedsgerichtes können sich unbeschadet hiervon jederzeit an der
129 mündlichen Verhandlung beteiligen.
- 130 13. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss mindestens zwei Wochen vor dem
131 anberaumten Termin erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese
132 Frist im Einvernehmen mit allen Beteiligten verkürzt werden.
- 133 14. Für Mitglieder, Organe und Gliederungen (unter anderem Kreis- und
134 Ortsverbände) des Landesverbandes ist die Ladung verpflichtend. Hierauf
135 ist in der Ladung hinzuweisen.
- 136 15. Sollte trotz verpflichtender Ladung die geladene Partei unentschuldigt
137 nicht erscheinen, so kann eine Ordnungsmaßnahme ohne mündliche Verhandlung
138 verhängt werden. Ferner kann das Verfahren ohne die geladene Partei
139 durchgeführt werden. Die Entschuldigung muss schriftlich erfolgen und den
140 Entschuldigungsgrund enthalten. Das Landesschiedsgericht entscheidet über
141 die Entschuldigung oder über zu gewährende Ausnahmen.
- 142 16. Ein Mitglied des Schiedsgerichts führt ein Protokoll über die
143 Verhandlungen.
- 144 17. Entscheidungen werden in schriftlicher Form zu getroffen. Es können
145 zusätzlich die Entscheidungen mündlich verlesen werden. Sie sind zu

146 begründen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Die Entscheidung
147 belehrt über die zu Verfügung stehenden Rechtsmittel.

148 • 8 Zustellungen

149 1. Zustellungen erfolgen per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch
150 per Einschreiben.

151 2. Bei Scheitern der elektronischen Zustellung gilt die postalische als
152 maßgeblich.

153 3. Zustellungen gelten auch bei Annahmeverweigerung oder Unauffindbarkeit an
154 der angegebenen Adresse als erfolgt.

155 4. Um die Zustellung herbeizuführen haben die Mitglieder des
156 Landesschiedsgerichtes jederzeit Einsicht in die Mitgliedsdatenbank der
157 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz. Es gilt ferner die Datenschutzerklärung der
158 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz und die einschlägigen datenschutzrechtlichen
159 Regulierungen und Vorgaben.

160 • 9 Ordnungsmaßnahmen

161 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen

162 Das Landesschiedsgericht kann gegen Einzelpersonen folgende Ordnungsmaßnahmen
163 verhängen:

164 1. 1. 1. Verwarnung,

165 2. Zwangsgeld

166 3. Enthebung aus einem Amt für eine Dauer von bis zu zwei Jahren,

167 4. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf Landesebene für bis zu
168 zwei Jahre,

169 5. Ruhen der Mitgliedschaft für bis zu zwei Jahre,

170 6. Ausschluss aus dem Landesverband gemäß Satzung,

171 7. beim Fehlen eines Schiedsgerichtes auf Orts- oder
172 Kreisverbandsebene: Die genannten Ordnungsmaßnahmen
können in

173 diesem Fall auch auf Orts- bzw. Kreisverbandsebene verhängt
174 werden.

175 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe oder Gliederungen
176 Gegen Organe des Landesverbandes (z. B. Landesvorstand,
177 Landesfinanzteam) oder Gliederungen (z. B. Kreis- oder Ortsverbände,
178 Basisgruppen) kann das Landesschiedsgericht je nach Schwere des
179 Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen verhängen:

180 1. Rüge oder öffentliche Missbilligung,

181 2. Verwarnung mit Auflagen zur zukünftigen Verfahrensweise,

- 182 3. temporäre Einschränkung bestimmter Rechte (z. B. Stimmrecht
183 auf Landesversammlungen, Antragsrecht),
- 184 4. Auflösung oder Suspendierung von Organen oder Gliederungen
185 bei
186 schweren und fortgesetzten satzungswidrigen Verstößen,
187
- 186 5. Anordnung von Neuwahlen, falls Wahlen unter erheblichen
187 Mängeln stattgefunden haben oder Organe dauerhaft
188 handlungsunfähig sind,
- 189 6. Ersatzvornahme durch übergeordnete Organe (z. B.
190 Landesvorstand), falls Gliederungen notwendige satzungsgemäße
191 Aufgaben nachhaltig verweigern oder verhindern.
- 192 7. Gegen die Partei oder Organe der Partei BÜNDNIS 90/DIE
193 GRÜNEN
194 können Rüge oder öffentliche Missbilligung verhängt werden,
195 sollten andere Vorschriften der Partei dies zulassen, auch
weiterreichende Ordnungsmaßnahmen.
- 196 3. Verhältnismäßigkeit und Anhörung
197 1. Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und im
198 Einklang
199 mit Satzung, demokratischen Prinzipien und dem Grundsatz
fairer Verfahren stehen.
- 200 2. Vor der Verhängung von Maßnahmen ist den Betroffenen
201 umfassend
rechtliches Gehör zu gewähren.
- 202 3. Maßnahmen sind schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.
- 203 4. Das Landesschiedsgericht kann Auflagen mit Fristen verbinden
204 und Wiederholungsprüfungen anordnen.
- 205 • 10 Prüfungsumfang bei Wahlanfechtungen
206 1. Wird eine Wahl nur wegen Verletzung von Ausschreibungs- oder
207 Bekanntmachungsfristen angefochten, prüft das Schiedsgericht
208 ausschließlich diesen Aspekt.
- 209 2. Ist eine solche Wahlanfechtung außerhalb der allgemeinen Frist
210 erfolgt, kann sie trotzdem geprüft werden, solange die gewählte

- 211 Person noch im Amt ist, bei Voten, solange die Person im Amt ist
212 oder für dieses kandidiert.
- 213 • 11 Überprüfung von Voten
- 214 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Überprüfung aller Voten,
215 die im Namen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz oder ihrer Gliederungen
216 ausgesprochen wurden oder zu diesem Anschein Anlass geben.
- 217 2. Ist die Anfechtung von Voten außerhalb der allgemeinen Frist erfolgt, kann
218 sie trotzdem geprüft werden, solange die gewählte Person noch für das Amt
219 kandidiert oder noch in dem Amt ist, für welches das Votum vergeben wurde
220 oder den Anschein erweckt, dafür vergeben worden zu sein.
- 221 3. Die Überprüfung umfasst insbesondere:
222 1. die formale Satzungskonformität,
- 223 2. die Prüfung der Zuständigkeit des votengebenden Organs oder der
224 Gliederung,
- 225 3. die Legitimität des Verfahrens, in dem das Votum zustande kam,
- 226 4. die Klärung, ob unzulässigerweise der Eindruck entstanden ist, ein
227 Votum sei durch die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz oder eine ihrer
228 Gliederungen erteilt worden.
- 229 4. Das Landesschiedsgericht kann feststellen, dass ein Votum unzulässig,
230 unrechtmäßig oder satzungswidrig erfolgt ist oder dass der Anschein eines
231 Votums zu Unrecht erweckt wurde. In diesen Fällen wird festgestellt, dass
232 kein wirksames Votum vorliegt oder vorgelegen hat.
- 233 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Unwirksamkeit eines Votums
234 erfolgt durch das Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist zu begründen
235 und zu veröffentlichen.
- 236 6. Das Landesschiedsgericht kann weitere Ordnungsmaßnahmen gem. § 9
237 beschließen, wenn es eine Feststellung gem. § 11 Abs. (3) trifft.
- 238 • 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- 239 1. Das Verfahren folgt den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts
240 (u.a. rechtliches Gehör, Fairness, Unabhängigkeit).
- 241 2. Das Schiedsgericht soll Eingaben möglichst unbürokratisch,
242 nachvollziehbar und rasch behandeln.
- 243 3. Es kann in begründeten Fällen auf eine informelle Einigung zwischen
244 den Beteiligten hinwirken.
- 245 4. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Bei
246 Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- 247 5. Das Landesschiedsgericht hat jederzeit Akteneinsicht für Akten,
248 Dokumente und Kommunikationen des Landesverbandes.

- 249 6. Ist ein Kreis- oder Ortsverband beteiligt am Verfahren, so hat das
250 Landesschiedsgericht hat jederzeit Akteneinsicht für Akten,
251 Dokumente und Kommunikationen des beteiligten Kreis- oder
252 Ortsverbandes.
- 253 • 13 Kostenregelung
- 254 1. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind grundsätzlich kostenfrei.
- 255 2. Reisekosten der Beteiligten können auf Antrag erstattet werden, sofern sie
256 notwendig waren. Das Landesschiedsgericht entscheidet endgültig über die
257 Erstattung von Reisekosten, deren Auflagen und der Höhe der Erstattung.
- 258 3. Kosten anwaltlicher Vertretung tragen die Beteiligten selbst.
- 259 • 14 Aufbewahrung
- 260 1. Die Aufbewahrung aller Akten, Unterlagen, Protokolle und relevanten
261 Kommunikationen des Landesschiedsgerichts erfolgt durch die
262 Geschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz.
- 263 2. Die Unterlagen sind vertraulich und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
264 Sie dürfen nur mit Zustimmung des Landesschiedsgerichts oder zur Erfüllung
265 gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eingesehen oder weitergegeben werden.
- 266 3. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abschluss des jeweiligen
267 Verfahrens. Danach erfolgt die datenschutzgerechte Vernichtung, sofern
268 keine archivierungswürdige Bedeutung festgestellt wird.
- 269 4. Ist eine archivierungswürdige Bedeutung festgestellt worden, geht die
270 Verantwortung über die Archivierung und über die zu archivierenden Akten,
271 Unterlagen, Protokolle und relevanten Kommunikationen auf die
272 Geschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz über, es sei denn, das
273 Landesschiedsgericht bestimmt etwas hiervon Abweichendes.
- 274 • 15 Einstweilige Anordnungen
- 275 1. Das Landesschiedsgericht kann einstweilige Anordnungen erlassen. Es
276 erlässt diese insbesondere zur Abwendung schwerer Nachteile. Ausgenommen
277 hiervon sind Anträge auf den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 278 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
279 allein durch die vorsitzende Person ergehen. Die vorsitzende Person soll
280 sich in diesem Fall mit den verbleibenden Mitgliedern des
281 Landesschiedsgerichtes abstimmen.
- 282 3. Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. (2) kann die betroffene Person bzw. das
283 betroffene Organ binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung

284 Beschwerde einlegen. Die betroffene Person oder das betroffene Organ ist
285 in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

286 • 16 Sonstige Bestimmungen

287 1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und ist
288 an keine Anträge gebunden. Es kann daher auch mildere oder schärfere
289 Maßnahmen als die beantragten aussprechen.

290 2. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und allen
291 Beteiligten zuzustellen.

292 • 17 Inkrafttreten

293 Diese Schiedsordnung tritt nach Beschluss durch die Landesmitgliederversammlung
294 am 05. April 2025 in Kraft.

Begründung

Sollte der Satzungsänderungsantrag zur Einführung eines Landesschiedsgerichtes beschlossen werden, so muss die LMV gem. (dem neuen) § 11 Abs. 3 der Satzung eine Landesschiedsordnung beschließen. In diesem Fall wird die obige Beschlussvorlage vorgeschlagen.

A4 Wahl des Landesschiedsgerichtes (bei Annahme der Satzungsänderung)

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: TOP 8 Anträge

Antragstext

- 1 Die LMV soll die Wahl zum Landesschiedsgericht durchführen.

Begründung

Sollte die Satzungsänderung zur Einführung eines Landesschiedsgerichtes beschlossen worden sein, so muss die LMV gem. (des neuen) § 11 Abs. 2 der Satzung i.V.m. (soweit beschlossen) § 3 Abs. 1-3 der Landesschiedsordnung ein Landesschiedsgericht wählen.